



Der Bürgermeister
Bauverwaltungsamt

Sondernutzungssatzung

2. Änderungssatzung vom 20.05.2010 zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Marl (Sondernutzungssatzung) vom 20.1.1993, unter Berücksichtigung der 1. Änderung vom 26.10.2001

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.1995 (GV NW S. 1028, ber. 1996 S 81, S. 141, S. 216, S.355, 2007 S.327) und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundes-fernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.6.2007 (BGBl. I, S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31.7.2009 (BGBl. I, S. 2585), §1 Abs.3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.6.2009 (GV.NRW. 5.394) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV.NRW, S. 666/SGV NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 17.1 2.2009 (GV.NRW. S.950) wird die 2. Änderung der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Marl (Sondernutzungssatzung vom 20.1 .1993) beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschließlich Wege und Plätze) sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Absatz 1 gehören die in § 2 Abs.2 StrWG NW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen, soweit sie dem Verkehr dienen.
- (3) Die besonderen ortsrechtlichen Bestimmungen für öffentliche Märkte und sonstige Veranstaltungen auf Marktplätzen bleiben unberührt.

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Vorbehaltlich der §§ 3,4 und 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.
- (2) Eine Sondernutzung liegt vor, wenn der Gebrauch der Straße über den Gemeingebrauch hinausgeht und diesen beeinträchtigt (18 Abs. 1 StrWG NRW, § 8 Abs. 1 FStrG).
- (3) Gemeingebrauch ist eine jedermann zustehende Befugnis, die Straßen im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften zu benutzen (§14 Abs. 1 StrWG NRW, § 7 Abs. 1 FStrG).
- (4) Unabhängig von § 2 Abs. 1 bedarf es der Erlaubnis zur Nutzung einer Straße zu dem Zweck, eine umfassende fotografische oder digitale Darstellung des Gemeindegebietes oder einzelner Straßenzüge aufzunehmen, grafisch oder digital zu verwenden.

§ 3 Straßenanliegengerbrauch

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegengerbrauch).

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

- a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen,
- b) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen sowie Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,50 m Höhe, die einen Abstand von mindestens 0,70 m von dem Rand der Fahrbahn einhalten; in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Zonen gilt als Fahrbahn die Fahrgasse für Rettungs- und Lieferfahrzeuge,
- c) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 50 cm in den Gehweg hineinragen,
- d) das vorübergehende Abstellen von Müllgefäßen, Altstoffsammelbehältern bzw. -säcken und Sperrmüll auf den öffentlichen Verkehrsflächen an den Abfuhrtagen. Gleiches gilt für die von der Stadt Marl oder in deren Auftrag nicht nur vorübergehend aufgestellten Sammelbehälter,
- e) das vorübergehende Lagern von Brenn- und Baustoffen (Kohle, Koks, Dachziegel usw.) auf den Gehwegen an den Liefertagen,
- f) das Aufstellen von Fahrradständern, soweit eine freie Gehwegfläche von mindestens 1,50 m Breite verbleibt; in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Zonen muss eine 4,50 m breite Fläche zur Fahrgasse für Rettungs- und Lieferfahrzeuge verbleiben,
- g) die Ausschmückung von Straßen und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen,
- h) das entgeltliche oder unentgeltliche Verteilen von Druckerzeugnissen (Handzettel, Werbezettel o.ä.) ohne stationäre Einrichtungen wie Verkaufstische, Informationsstände und ähnliches. Der Handverkauf von Zeitungen liegt im Rahmen des Gemeingebrauchs.

(2) Nach Absatz 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaues oder Belange der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern. Erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 5 Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder Entsorgung außer Betracht bleibt (§ 23 Absatz 1 Straßen- und Wegegesetz).

§ 6 Erlaubnisantrag

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Der Antrag ist in der Regel schriftlich spätestens 10 Tage vor der Inanspruchnahme der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art und Dauer sowie Angabe der benötigten Fläche in qm oder lfdm bei der Stadt zu stellen. Er ist durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise zu erläutern.

(2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs- oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

§ 7 Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, zum Schutze der Straße oder im Interesse der Straßenanlieger oder anderer Sondernutzungsnehmer erforderlich ist.

(2) Die Erlaubnis wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt. Die Erlaubnispflicht für eine Sondernutzung wird durch eine erteilte Baugenehmigung oder Genehmigungsfreiheit von baurechtlichen Vorschriften nicht berührt. Die Sondernutzungserlaubnis ersetzt nicht die nach anderen Rechtsvorschriften (z.B. verkehrs-, ordnungsbehördlich-, baurechtlich) erforderlichen Erlaubnisse.

(3) Die Erlaubnis ist nur mit Zustimmung der Stadt übertragbar.

§ 8 Gebühren

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Das Recht der Stadt nach § 18 Absatz 3 StrWG NW bzw. § 8 Abs. 2 a FStrG Kostenersatz sowie Vorauszahlungen und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.

(3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben bleibt unberührt.

§ 9 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind:

- a) a) der Antragsteller,
- b) b) der Erlaubnisnehmer,
- c) c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenpflicht und der Sicherheitsleistungen

(1) Die Gebührenpflicht entsteht

- a) a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
- b) b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.

2) Die Gebühren, Vorauszahlungen und Sicherheiten werden mit der Bekanntgabe des Bescheides an den Gebührenschuldner fällig. Bei Erlaubnissen von einer längeren als 1-jährigen Dauer ist die Gebühr anteilmäßig für das laufende Kalenderjahr bei Erteilung der Erlaubnis, für die nachfolgenden Jahre bis zum 15. Februar eines jeden Jahres fällig. In Ausnahmefällen kann ein anderer Fälligkeitstermin bestimmt werden.

(3) Eine Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn fällige Gebühren oder Sicherheiten trotz Mahnung ganz oder teilweise nicht gezahlt werden.

(4) Wird gegen die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis, gegen die Festsetzung der Gebühr oder gegen die Festsetzung von Vorauszahlungen oder Sicherheiten Widerspruch oder Klage erhoben, so wird dadurch die Fälligkeit nicht aufgehoben.

§ 11 Gebührenerstattung

(1) Wird eine auf Zeit erlaubte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

(2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 12 Gebührenfreiheit

(1) Gebühren werden nicht erhoben für:

- a) a) die in § 4 aufgeführten erlaubnisfreien Sondernutzungen,
- b) b) bauaufsichtlich genehmigte Anschlagsäulen und -tafeln,
- c) c) Schilder und Tafeln, die auf Gottesdienste, öffentliche Gebäude, Unfall- und nicht gewerbliche Kraftfahrzeughilfsdienste hinweisen,
- d) d) Anlagen, die der öffentlichen Versorgung/Entsorgung und dem öffentlichen Verkehr dienen,
- e) e) bauliche Anlagen, Einrichtungen und Veranstaltungen, die von der Stadt veranlasst worden sind oder im überwiegenden Interesse der Stadt liegen.

(2) Über die Befreiung nach Absatz 1 hinaus sind von der Entrichtung einer Gebühr befreit:

Die politischen Parteien, Gewerkschaften, Kirchen, öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften, caritative Verbände und gemeinnützige Organisationen, sofern die Benutzung unmittelbar der

Durchführung ihrer parteilichen, gewerkschaftlichen, religiösen, caritativen oder gemeinnützigen Aufgaben dient und nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft. Die Befreiung gilt auch für den Antragsteller, wenn er die Sondernutzung im Auftrag der vorgenannten Organisationen beantragt.

(3) Die Gebührenfreiheit nach Absatz 1 Buchstabe b bis e und Absatz 2 schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung nicht aus.

§ 13 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.5.1980 (GV NW S. 510) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 14 Stundung, Erlaß

Festgesetzte Gebühren können nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NW S. 718) gestundet oder erlassen werden.

§ 15 Inkrafttreten

Die 2. Änderung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gebührentarif

zu § 8 der 2. Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Marl (Sondernutzungssatzung) vom 20.01.1993 zuletzt geändert durch die 1. Änderung vom 26.10.2001.

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Euro abgerundet.
2. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.
3. Angefangene Tage gelten als volle Tage, angefangene qm gelten als volle qm, bezogen auf die in Anspruch genommene Verkehrsfläche.
4. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 20,00 Euro.

II. Gebühren

Tarif-Nr.	Art der Sondernutzung	Monatsgebühr
1	Litfasssäulen, Uhrensäulen, Plakattafeln	3,50 € je qm
2	Masten (für Freileitungen, Fahnen u.a.)	3,50 € je Mast
3	Erlaubnispflichtige Automaten, Vitrinen an der Stätte der Leistung	5,00 € je qm
4	Aufstellung von Tischen und Stühlen	3,30 € je qm
5	Verkaufswagen ohne festen Standort	6,50 € je qm
6	Imbissstände, Trinkhallen, Kioske	6,50 € je qm
7	Privatwirtschaftliche Werbe- und Verkaufsstände	6,50 € je qm
8	Nichtkommerzielle Werbe- und Verkaufsstände, Informationsstände	2,50 € je qm
9	Lotterieveranstaltungen	3,50 € je qm
10	Blumenstände (Weihnachtsbäume, Grabschmuck)	3,50 € je qm
11	Ausstellung von Waren vor Ladenlokalen	6,50 € je qm
12	Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen	3,50 € je qm
13	Materiallagerungen für die Dauer von mehr als 48 Stunden	3,50 € je qm
14	Container	3,50 € je qm
15	Abstellen von nicht im Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen	5,00 € je qm
16	Sonstige Sondernutzungen	2,50 € bis 6,50 € je qm

Sondertarife

17	Befahren der Gemeindestraßen zum Zwecke der digitalen/fotografischen Aufnahme bzw. Datenerhebung	20,00 € je km
18	Aufstellen von Postablagekästen	150,00 € je Ablagekasten/ einmalig

Hinweis: Die 2. Änderung der Satzung wurde am 26.05.2010 gem. §7 Abs. 4 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht, die Sondernutzungssatzung ist somit in ihrer aktuellsten Form seit dem 27.05.2010 in Kraft.